

Schlicht, Ekkehart

Article — Digitized Version

Plädoyer für eine Konsumsteuer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schlicht, Ekkehart (1984) : Plädoyer für eine Konsumsteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 7, pp. 323-328

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135938>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Plädoyer für eine Konsumsteuer

Ekkehart Schlicht, Darmstadt

Die Grundlagen unseres gegenwärtigen Steuersystems werden insbesondere im angelsächsischen Sprachraum zunehmend in Frage gestellt. Diese Diskussion hat zwei Stoßrichtungen: Zum einen wird die Ablösung der Einkommensteuer durch eine persönliche Konsumausgabenbesteuerung gefordert, zum anderen werden verschiedene Vorschläge gemacht, die Besteuerung der Unternehmensgewinne durch eine Cash-flow-Steuer zu ersetzen. Professor Ekkehart Schlicht plädiert für eine Besteuerung des Konsums, Professor Hans-Werner Sinn untersucht mögliche neue Wege in der Unternehmensbesteuerung.

Für den Beobachter der steuerpolitischen Diskussion ist auffallend, daß sich die Kontroversen und Reformvorschläge auf die verschiedensten, zum Teil sehr wichtigen Detailfragen beziehen, während grundsätzliche Erwägungen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Nun ist es aber so, daß Detailfragen und damit Einzelfallregelungen willkürlich und aus der Sicht der Betroffenen ungerecht erscheinen, wenn sie nicht aus allgemein beachteten Steuerprinzipien abgeleitet werden¹. Diese Überlegung veranlaßt mich, einmal grundsätzlich die Einkommensteuer in Frage zu stellen und an ihrer Stelle für eine persönliche Konsumsteuer zu plädieren.

Eine Besteuerung des Konsums – und nicht des Einkommens – mag vielen a priori gerechter erscheinen als eine Besteuerung des Einkommens². Wenn prinzipiell die Konsumausgaben und nicht das Einkommen als Bemessungsgrundlage angesehen werden, können außerdem viele Regelungen, die bisher als Sonderregelungen in die Einkommensteuer eingeführt wurden, entfallen, da sie ihrer Intention nach lediglich Prinzipien der Konsumbesteuerung in die Einkommensbesteuerung einführen. Sonderregelungen machen eine Steuer aber ungerecht. Ferner ist eine Konsumbesteuerung administrativ nicht komplizierter als eine Einkommensbesteuerung und wesentlich einfacher als eine umfassende Einkommensbesteuerung (comprehensive income tax), die nicht nur die Faktoreinkommen, sondern auch

preisbedingte Vermögenswertänderungen adäquat besteuern würde. (Dieser Gesichtspunkt wird bei der Konsumsteuer zwanglos mit berücksichtigt.) Schließlich bietet sie beträchtliche alloкатive Vorteile. All dies spricht dafür, daß die Konsumsteuer in der öffentlichen Diskussion auch in der Bundesrepublik mehr Beachtung finden sollte³.

Die Konsumsteuer

Die Konsumsteuer unterwirft die Konsumausgaben – und nicht das Einkommen – eines Steuerpflichtigen der Besteuerung: Die Summe aller Einkünfte wird ermittelt, und hiervon werden der Saldo aller Vermögenstransaktionen (Käufe minus Verkäufe von Aktiva) sowie weitere nicht konsumtive Ausgaben abgezogen. Die so ermittelten Konsumausgaben werden besteuert⁴.

¹ Vgl. E. Schlicht: Die emotive und die kognitive Gerechtigkeitsauffassung, in: Ökonomie und Gesellschaft, Jahrbuch 2, Frankfurt 1984.

² Vgl. D. Bradford: The Case for a Personal Consumption Tax, in: J. Pechman (Hrsg.): What Should be Taxed: Income or Expenditure?, Washington 1980, S. 75-125, hier S. 102-109.

³ Vgl. z. B. The Economist vom 17. 9. 1983, S. 19-24. In diesem empfehlenswerten Beitrag werden auch einige Details erläutert. Die Konsumsteuer wurde u. a. in Schweden, England, Kanada und den USA ausführlich erörtert. Einen guten Überblick über den Stand der Diskussion und Literaturhinweise geben J. Pechman (Hrsg.), a.a.O., und R. Pfeifferkoven: Persönliche allgemeine Ausgabensteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Auflage, 2. Band, Tübingen 1980. Eine persönliche Bemerkung sei hier gestattet: Für einen Ökonomen ist es vielleicht nicht angebracht, sich so prononciert für einen bestimmten wirtschaftspolitischen Vorschlag auszusprechen, wie ich das hier tue. Dennoch fühle ich mich veranlaßt, eine solche wirtschaftspolitische – und damit im eigentlichen Sinne nicht mehr wissenschaftliche – Stellungnahme zu verfassen, die zudem notwendigerweise die Gesamtproblematik nur verkürzt behandeln kann. Meine Absicht ist, damit die angesprochenen Probleme, und insbesondere prinzipielle Fragestellungen, in die öffentliche Diskussion zu bringen.

⁴ Ich möchte hier und im folgenden unterstellen, daß Schenkungen, Erbschaften und Spenden mit zu den Einkünften des Empfängers gerechnet und entsprechend von den Einkünften des Gebers abgesetzt werden. Jedoch sind andere Regelungen denkbar.

Prof. Dr. Ekkehart Schlicht, 38, lehrt Wirtschaftstheorie an der Technischen Hochschule Darmstadt und ist Mitglied des Sonderforschungsbereichs 5 der DFG an der Universität Mannheim.

Der zu versteuernde Konsum ergibt sich bei der hier zugrunde gelegten Version der Konsumsteuer wie folgt: Summe aller Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Renten, erhaltenen Übertragungen und kalkulatorischen Mieten für selbstgenutztes Wohneigentum minus Salden aus Ausgaben und Einnahmen aller finanzieller und gewerblicher Transaktionen minus nicht konsumtive Ausgaben wie Werbungskosten, Versicherungsprämien, krankheitsbedingte Behandlungskosten, geleistete Übertragungen und Spenden. Gegebenenfalls können – ähnlich wie im gegenwärtigen Steuerrecht – die letztgenannten Ausgaben pauschaliert oder mit Obergrenzen versehen werden.

Die Konsumsteuer besteuert mithin den Konsum als Differenz zwischen Einkünften und Nettoersparnissen. Ein hohes Konsumniveau wird hoch, ein niedriges gering besteuert.

Die Besteuerung von Wertzuwächsen

Die Konsumsteuer ergibt sich jedoch nicht aus der gegenwärtigen Einkommensteuer durch Abzug der Ersparnis, denn bei der Konsumsteuer werden im Gegensatz zur gegenwärtigen Einkommensteuer realisierte Wertzuwächse mit erfaßt. Solch eine Vorgehensweise wäre nur bei einer umfassenden Einkommensteuer möglich, die auch Wertzuwächse als Einkommen rechnet.

Nun erscheint aber eine Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse ungerecht, unpraktikabel und nicht durchsetzbar, obwohl es sich bei ihnen ohne Zweifel um realisierbares Einkommen handelt. Aber auch die Besteuerung realisierter Wertzuwächse im Rahmen der Einkommensteuer erscheint in vielen Fällen ungerecht, etwa dann, wenn die Realisierungen bei bloßen Vermögensumschichtungen anfallen, wenn z. B. ein Haus mit hohem Wertzuwachs verkauft wird, um an einem anderen Ort für den Erlös ein gleichwertiges Haus zu erwerben. Dies wäre eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung jener, die veranlaßt sind, solche Umschichtungen vorzunehmen.

Aus diesen Gründen wird bei der gegenwärtigen Einkommensteuer auf die Besteuerung von Wertzuwächsen verzichtet, wenn zwischen Erwerb und Verkauf des Aktivums mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Die Vorstellung dabei ist wohl die, daß Wertzuwächse, die innerhalb dieses Zeitraumes realisiert werden, zu „Entnahmezwecken“ dienen, während sie sonst als Vermögensumschichtung angesehen werden – eine willkürliche und damit ungerechte Abgrenzung.

Die Konsumsteuer meistert diese Probleme zwanglos: Wertzuwächse, die zu konsumtiven Zwecken realisiert werden, werden besteuert, Vermögensumschich-

tungen nicht – und zwar unabhängig von der Fristigkeit. (Vermögensentnahmen machen den Saldo der vermögenswirksamen Transaktionen negativ, Vermögensumschichtungen lassen ihn unverändert.) Es ist nicht möglich, einen hohen Lebensstandard steuerfrei durch Grundstücksspekulationen oder die Realisierung von Wertzuwächsen sonstiger Aktiva zu finanzieren. Weder eine umfassende noch die gegenwärtige Einkommensteuer oder aber Wertzuwachssteuern können diese Probleme mit vergleichbarer Einfachheit und Konsequenz lösen.

Ein wichtiger Vorteil der Konsumsteuer ist also, daß sie sich implizit auf einen umfassenderen Einkommensbegriff bezieht als die gegenwärtige Einkommensteuer: Wertzuwächse und Abschreibungen werden mit erfaßt, ohne daß sie errechnet werden müßten.

„Doppelbesteuerung“ der Ersparnis

Unter der Einkommensteuer werden auch die Ersparnisse – wie jede andere Einkommensverwendung – der Besteuerung unterworfen. Die Erträge der Ersparnis stellen wiederum Einkommen dar und werden ebenfalls besteuert. Dies führt zu einer „Doppelbesteuerung“ der Ersparnis: Sowohl die Ersparnisse selbst als auch ihre Erträge werden besteuert⁵. Ist z. B. der marginale Steuersatz 0,3, so verbleibt von 100 DM zusätzlichem Bruttoeinkommen ein zusätzliches Nettoeinkommen von 70 DM. Werden diese bei einem Marktzins von 10 % gespart, so erhält man 7 DM Zinsen. Nach der Besteuerung des Zinsertrages verbleiben 4,90 DM Zinsen. Der Konsumverzicht von 70 DM führt also zu einer Effektivverzinsung von 7 %: Die Effektivverzinsung wird um den marginalen Steuersatz gegenüber dem Marktzins reduziert. Dies führt zu einer Divergenz zwischen dem sozialen Ertrag der Ersparnis, gemessen durch den Zins, und dem privaten Ertrag und verzerrt die Konsum- und Sparsentscheidungen – mit entsprechenden Ineffizienzen.

Die Konsumsteuer ist in dieser Hinsicht neutral, denn sie besteuert ja nicht die Ersparnisse als solche, sondern nur deren realisierte Erträge. Deshalb stimmt die durch Konsumverzicht realisierbare Effektivverzinsung (bei über die Zeit unverändertem marginalen Steuersatz) mit dem Marktzins überein. Die gesellschaftliche und die private Ertragsrate der Ersparnis sind also identisch.

Die Vermeidung einer derartigen Doppelbesteuerung der Ersparnisse ist bekanntlich das Hauptargument für eine Steuerfreiheit und Bruttolohnbezogenheit der Ren-

⁵ Juristisch kann man argumentieren, daß es sich um keine Doppelbesteuerung handele. Vgl. R. Peffekoven, a.a.O., S. 431. Hier geht es aber um die ökonomischen Wirkungen.

ten. Unter der Konsumsteuer würde die gesamte Problematik hinfällig werden: Rentenversicherungsbeiträge werden nicht besteuert, erhaltene Rentenzahlungen zählen als Einkünfte und werden, soweit sie konsumiert werden, besteuert.

Die Einkommensteuer unterwirft jedoch nur die Formen der Ersparnis der Besteuerung, die aus laufendem Einkommen getätigt werden. Ein Großteil der Ersparnis – insbesondere in Form von Ausbildung und Weiterbildung – erfolgt jedoch durch temporären Einkommensverzicht⁶. Für diejenigen, die solche Humankapitalinvestitionen tätigen können, findet keine Doppelbesteuerung statt. Die Begünstigten können also die Besteuerung der Ersparnis in Form von Humankapitalinvestitionen auch unter einer Einkommensteuer vermeiden und für sich eine Art von Konsumsteuer realisieren⁷. Diese Ausgestaltung der gegenwärtigen Einkommensbesteuerung ist sicherlich ungerecht, denn sie wirkt stark regressiv, da die Nutznießer ohnehin schon höhere Einkommen erzielen werden. Zudem sind hier Fehlallokationen von beträchtlichen Größenordnungen zwischen den Ausgaben für das Bildungssystem und den übrigen Bereichen nicht auszuschließen.

Solche Diskriminierungen zwischen verschiedenen Formen der Ersparnis sind unter einer Einkommensteuer nicht zu vermeiden. Bei einer Konsumsteuer sind sie dagegen von vornherein ausgeschlossen, da hier die Ersparnisse nicht besteuert werden.

Die Besteuerung der Ersparnis

Der spontane Einwand gegen eine Konsumsteuer lautet, daß sie regressiv wirke, weil diejenigen mit hohem Einkommen mehr sparen als die mit niedrigem Einkommen. Dieser Einwand ist jedoch nicht ganz zutreffend. Wenn z. B. für das Alter gespart wird, werden die aufgelaufenen Ersparnisse zuzüglich der Zinsen zu einem späteren Zeitpunkt für Konsumzwecke aufgelöst und entsprechend besteuert. Die Ersparnisbildung führt also lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Steu-

erzahlung. Werden die Ersparnisse nicht aufgelöst, sondern vererbt, so wird freilich keine Konsumsteuer fällig⁸. Jedoch könnte hier beispielsweise die ohnehin vorhandene Erbschaftsteuer eingreifen⁹.

Der weitere Einwand, die Konsumsteuer sei weniger progressiv als die Einkommensteuer, ist nicht richtig. Denn natürlich kann die Konsumsteuer beliebig progressiv ausgestaltet werden.

Konsumsteuer und Lebenseinkommen

Ungleichmäßige Einkommensströme – in einem Jahr hohe, im nächsten Jahr niedrige Einkommen – werden unter einer Einkommensteuer Jahr für Jahr besteuert. Das führt dazu, daß Haushalte mit einem gleichen Lebenseinkommen unter einer progressiven Einkommensteuer¹⁰ ganz unterschiedlich besteuert werden, je nachdem wie ungleichmäßig der Einkommensstrom anfällt. Fünf Jahre hart arbeiten und anschließend fünf Jahre Urlaub machen ist bei der Einkommensteuer fast unmöglich.

Bei der Konsumsteuer spielt die zeitliche Verteilung der Einkünfte keine Rolle. Allerdings werden bei einer progressiven Konsumsteuer gleichmäßige Konsumströme geringer besteuert als stark schwankende Konsumströme bei gleichem Gesamtbetrag im Zeitablauf. Dieser Nachteil wiegt jedoch geringer, weil die Konsumströme in der Regel gleichmäßiger sind als die Einkommensströme. Fünf Jahre harte Arbeit alternierend mit

⁶ Es wird argumentiert, daß es sich bei dieser Form von Ersparnis um die gleiche Größenordnung wie bei der konventionell gemessenen Ersparnis handle. Vgl. dazu M. B o s k i n : Notes on the Tax Treatment of Human Capital, in: Conference on the Tax Research, Sponsored by the Office of Tax Analysis, Washington 1976.

⁷ Vgl. W. K l e i n : Timing in Personal Taxation, in: Journal of Legal Studies, Vol. 6, Juni 1977, S. 461-81.

⁸ Es sei denn, man rechnet die Erbschaft zum Konsum des Erblassers, was vielleicht nicht ganz abwegig ist. Vgl. dazu Fußnote 4.

⁹ Ich würde freilich Bedenken gegen eine Erbschaftsteuer haben, da sie Diskontinuitäten einführt, die mir ungerecht erscheinen, und würde stattdessen für eine generelle Vermögensteuer als Ergänzung zur Konsumsteuer plädieren.

¹⁰ D. h. mit zunehmendem marginalen Steuersatz.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

fünf Jahren Urlaub wären kein Problem, wenn der Konsumstandard während der ganzen Zeit ungefähr aufrechterhalten bleibt.

Insgesamt wird man davon ausgehen können, daß eine Konsumsteuer eine bessere Annäherung an eine Besteuerung des Lebenskonsums bietet als eine Einkommensteuer. Aus dieser Sicht ist es übrigens erwünscht, wenn die Steuerpflichtigen zwecks Steuervermeidung gleichmäßigere Konsumströme wählen, da sie so ihre Lebensbesteuerung besser mit ihrem Lebenskonsum in Einklang bringen. Aus dem gleichen Grunde ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Steuerpflichtigen Einkommensbestandteile, die nicht konsumiert werden, nicht als Ersparnis deklarieren und somit die um die Zinsen verminderte Steuerbelastung zeitlich vorverlagern.

Aber selbst dann, wenn man im Prinzip einer umfassenden Besteuerung des Lebenseinkommens den Vorzug gegenüber einer Besteuerung des Lebenskonsums gibt, kann eine solche Besteuerung besser mit einer Konsumsteuer realisiert werden, die mit einer Erbschaftsteuer kombiniert ist, als mit einer Einkommensteuer, die Wertänderungen, Humankapitalinvestitionen und Einkommensschwankungen unberücksichtigt läßt. Denn diesem Ziel einer umfassenden Besteuerung des Lebenseinkommens würde bei einer Konsumsteuer Rechnung getragen. Deshalb ist es irreführend zu sagen, daß die Bemessungsgrundlage der Konsumsteuer geringer sei als die der Einkommensteuer, denn es muß stets berücksichtigt werden, in welcher Weise eine Konsumsteuer durch andere Steuern ergänzt wird.

Ergänzung durch andere Steuern

Nun kann man argumentieren, daß das Vermögen selbst sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht als auch für die Vermögensbesitzer – über die Verzinsung hinaus – Nutzen stiftet. Dies ist jedoch kein Argument für eine Einkommensbesteuerung, die ja lediglich den Vermögenszuwachs aus Ersparnis mitbesteuert, sondern für eine Vermögensteuer. Ein Vorteil der Konsumsteuer ist ja gerade, daß sie zwanglos mit einer derartigen Vermögensteuer (die also den Nutzen des Vermögens an sich besteuert) harmoniert, während dies bei einer Einkommensteuer wiederum auf eine Doppelbesteuerung hinausläufe: auf eine Besteuerung der Ersparnis und des daraus gebildeten Vermögens. Gerade der Gesichtspunkt, daß Vermögen Nutzen stiftet und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht, ist

¹¹ Konsequenz wäre freilich die Einbeziehung des Vermögensnutzens in den Konsum; eine Vermögensteuer könnte dann entfallen. Diese Probleme sollen hier aber nicht weiter verfolgt werden, da sie gleichermaßen im Zusammenhang mit einer Einkommensteuer auftreten.

also ein Argument für die Konsumsteuer und gegen die Einkommensteuer: Er fordert eine Vermögensteuer, die mit einer Einkommensteuer unverträglich ist, mit einer Konsumsteuer aber harmoniert¹¹.

Ferner harmoniert die Konsumsteuer gut mit einer Mehrwertsteuer: Eine Mehrwertsteuer ist äquivalent einer proportionalen Konsumsteuer. Deshalb ist die Erhebung einer Konsumsteuer und einer Mehrwertsteuer äquivalent der Erhebung einer entsprechend höheren Konsumsteuer – es gibt keinen Konflikt, und es ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, wie man die Steuererhebung aufteilt.

Auch harmoniert die Konsumsteuer gut mit einer Cash-flow-Gewinnbesteuerung der Unternehmen. Auch bei einer Konsumsteuer handelt es sich ja um eine Cash-flow-Steuer, sie kann daher zwanglos mit einer Cash-flow-Besteuerung der Unternehmen kombiniert werden.

Administration und Details

In der Administration sind die gegenwärtige Einkommensbesteuerung und die vorgeschlagene Konsumsteuer sehr ähnlich. Deshalb sind ihre administrativen Mängel nahezu identisch. Prinzipielle Schwächen der Konsumsteuer finden sich gleichermaßen bei der Einkommensteuer. Im Prinzip sind beide Steuern leicht zu administrieren. Was die gegenwärtige Einkommensteuer jedoch so kompliziert macht, sind die vielfältigen Sonderregelungen. Das Hauptargument für die Konsumsteuer ist deshalb aus administrativer Sicht, daß sie mit weniger Sonderregelungen auskommt. Der Steuerpflichtige kann leicht Rechenschaft über seine Einnahmen und – mittels Beleg von der Bank – über seine Vermögenszuflüsse oder -entnahmen geben.

Die Regelungen über Vorsorge, steuerfreie Einkünfte, erhöhte Absetzungen, Verlustabzüge, Spekulationsgewinne, Altersentlastung, außergewöhnliche Belastungen, Steuerermäßigungen etc. sind hinfällig. Die meisten dieser Regelungen dienen übrigens sowieso einer Annäherung der Einkommensteuer an die Konsumsteuer. In vielen Bereichen ist die Konsumsteuer also schon heute in der kompliziertesten denkbaren Form realisiert!

Aber auch für Detailfragen liefert das Prinzip der Konsumbesteuerung klare Antworten. So sind Beiträge zur Krankenversicherung und Aufwendungen für ärztliche Dienstleistungen und Medikamente kein Konsum. Die gegenwärtigen Sonderregelungen bei der Einkommensteuer, die eine analoge Steuerbefreiung derartiger Ausgaben sicherstellen sollen, erfahren im Rahmen der Konsumbesteuerung eine schlüssige Begründung, sind

aber nur schwer mit dem Prinzip der Einkommensbesteuerung vereinbar. Auch hier gilt, daß der Grundsatz der Konsumbesteuerung bereits Eingang in unser Steuerrecht gefunden hat. Ähnliches trifft auch für die Werbungskosten zu: Sie sind ebenfalls kein Konsum und damit – wie auch bei der gegenwärtigen Einkommensteuer – steuerfrei. Die Befreiung im Rahmen der Einkommensteuer bedarf jedoch einer besonderen Begründung, daß nämlich das Einkommen ohne die Werbungskosten nicht erzielbar wäre und daß diese deshalb vom Einkommen abgezogen werden müssen. Eine solche Konstruktion ist aber in vielen Fällen fragwürdig und weit weniger schlüssig als die analoge Regelung bei einer Konsumsteuer¹².

Weitere Vorteile

Ähnliches gilt im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung: Bei einer Konsumsteuer ergibt sich eine zwanglose Begründung für ein Familiensplitting, da alle Familienmitglieder konsumieren¹³. Die Begründung für ein Familiensplitting im Rahmen der Einkommensteuer muß dagegen willkürlich erscheinen: Zwar läßt sich noch vertreten, daß ein Teil des Familieneinkommens fiktiv der Ehefrau zugerechnet wird, doch ein Einkommen der Kinder, der Behinderten oder der Alten steuerwirksam anzunehmen erscheint willkürlich. Steuerklassen würden beim Familiensplitting entfallen. (Meines Erachtens wäre es wünschenswert, ein Haushaltssplitting zuzulassen. Solch ein Haushaltssplitting würde sicherlich die Haushalte, die Rentner oder Behinderte aufnehmen, angemessen entlasten und so die Solidarität zwischen den Generationen und mit den Behinderten fördern.)

Bezüglich der Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum besteht bei der Konsumsteuer wie bei der Einkommensteuer die Wahlmöglichkeit zwischen der Investitionsgut- und der Konsumgütlösung – mit ganz ähnlichen Problemen¹⁴. Eine Lösung wäre z. B.,

¹² Werbungskosten können auch allokativ gerechtfertigt werden. Diese Frage ist aber unabhängig von der Wahl zwischen Einkommen- und Konsumsteuer.

¹³ Gegebenenfalls mit geringerer Gewichtung der Kinder.

¹⁴ Vgl. M. J. G r a e z : Expenditure Tax Design, in: J. P e c h m a n (Hrsg.), a. a. O., S. 161-295, hier S. 193-197. Dieser Beitrag enthält darüber hinaus eine Fülle von Detailerörterungen zu anderen Fragen.

¹⁵ Ähnliche Regelungen könnte man auch für dauerhafte Konsumgüter treffen. Dies betrifft vor allem den Besitz von Autos. Ich würde allerdings dafür plädieren, die Ausgaben für Autos – und mutatis mutandis für andere dauerhafte Konsumgüter – als Konsum zu behandeln. Diese Behandlung ist übrigens, da Spekulations- und Progressionseffekte hier weniger relevant sind, weitgehend äquivalent mit der alternativen Behandlung einer Periodisierung und Verzinsung der Ausgaben über die Nutzungsdauer (siehe M. J. G r a e z , a. a. O., S. 185 f.). Auch die Konsumsteuerbelastung kann durch Kredite finanziert werden, deren Rückzahlung die Steuerlast in den späteren Perioden reduziert. Der Kapitalwert des Zusatzkredits ist dann gleich dem Kapitalwert der periodisierten Tilgungen, und eine Besteuerung des Konsums ist äquivalent mit einer Besteuerung der Tilgungen.

eine kalkulatorische Miete als Konsum anzusetzen. Diese müßte sich freilich an Mietspiegeln und nicht an irgendwelchen Einheitswerten orientieren, mit einem Abschlag für die in den Marktmieten enthaltenen Entgelte für laufende Kosten. Der Hauskauf würde als Ersparnis angesehen werden und bliebe, unabhängig von seiner Finanzierung, steuerfrei. Abschreibungen müßten nicht ermittelt werden¹⁵. Bei fremdgenutztem Wohneigentum wäre der Erwerb ebenfalls steuerfrei. Lediglich die Differenz zwischen den Mieteinnahmen und den laufenden Kosten würde als Einkünfte angesehen und entsprechend besteuert werden, sofern sie Konsumzwecken dient. Wiederum wäre es nicht nötig, kalkulatorische Abschreibungen zu ermitteln.

Aus der Irrelevanz von Abschreibungen und Wertsteigerungen für die Steuerermittlung, die sich nur auf Zahlungsströme der laufenden Periode bezieht, ergibt sich weiterhin als wichtiger Vorteil der Konsumsteuer gegenüber der Einkommensteuer, daß Belastungsverzerrungen vermieden werden. Solche Verzerrungen treten durch die Inflation in Kombination mit der Abschreibung historischer Kosten, bei der Wertsteigerungen vernachlässigt werden, auf.

Mein Plädoyer

Die Konsumsteuer scheint gerechter zu sein als praktikable Alternativen der Einkommensteuer. Sie ist es für jene, die – wie ich – eine Besteuerung des Konsums für gerechter halten als eine Besteuerung des Einkommens. Sie ist es aber ebenso für jene, die im Prinzip eine umfassende Besteuerung des Lebenseinkommens für gerechter halten. Denn eine solche Besteuerung läßt sich annäherungsweise mit einer Konsumsteuer in Kombination mit einer Erbschaftsteuer realisieren, mit einer praktikablen Einkommensteuer jedoch nicht. Insbesondere vermeidet die Konsumsteuer eine Diskriminierung derjenigen, die keine Vermögenszuwächse und keine Humankapitalinvestitionen realisieren können. Außerdem muß bei einer Konsumsteuer nicht zwischen verschiedenen Einkünften (Erwerbseinkommen, Renten, Versicherungsleistungen) unterschieden werden. Zugleich bietet sie wichtige allokativ Vorteile, da sie die Doppelbesteuerung der Ersparnis vermeidet. Sie kann überdies zwanglos mit anderen Steuern kombiniert werden, vermeidet inflationsbedingte Verzerrungen der Steuerbelastung, wie sie unter der Einkommensteuer entstehen, und die gesamte Abschreibungsproblematik. Die Probleme, die sich hinsichtlich der Nutzung dauerhafter Konsumgüter ergeben, sind unerheblich.

Die Konsumsteuer ist von ihrer Konstruktion her einfacher als die gegenwärtige Einkommensteuer: In der Administration ist sie der gegenwärtigen Einkommen-

steuer ähnlich, bedarf jedoch weniger Sonderregelungen und ist für den Steuerzahler leichter nachzuvollziehen. Sicherlich ist auch eine Konsumsteuer nicht ohne Probleme. Und jeder wird die Schwierigkeiten, die mit einer Konsumsteuer verbunden sein könnten, anders gewichten und bewerten. Nur, all diese Schwierigkeiten treten auch im Zusammenhang mit der Einkommensteuer auf, und meistens sind sie dort gravierender! Ich möchte diese Schwierigkeiten nicht leugnen, sondern nur darauf hinweisen, daß sich die Sonderregelungen bei einer Konsumsteuer verringern und daß sie, soweit sie weiterhin erforderlich sind, aus dem Prinzip der Konsumbesteuerung einfach ableitbar und für den Steuerzahler einleuchtend zu begründen sind. Dies ist bei einer praktikablen Einkommensteuer, die notwendigerweise nicht auf dem umfassenden Einkommensbegriff

aufbauen kann und deshalb auf einem unscharfen, willkürlichen, und damit für den Steuerzahler schwer verständlichen, Einkommensbegriff aufbauen muß, nicht der Fall. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Steuerprinzipien auch bei Einzelregelungen eingehalten werden sollten, erscheint somit die Konsumsteuer gerechter zu sein als realisierbare Alternativen der Einkommensteuer.

Deshalb bleibt mein Hauptproblem bei einer Konsumsteuer die Frage, warum diese wichtige Alternative zur Einkommensteuer in der Bundesrepublik so wenig Beachtung in der öffentlichen Diskussion findet. Vielleicht liegt es daran, daß sie weder „rechts“ noch „links“ einzuordnen ist – sie hat in beiden Lagern Befürworter und Gegner. Daß die Steuerberater opponieren könnten, würde ich freilich verstehen.

STEUERSYSTEM

Neue Wege der Unternehmensbesteuerung

Hans-Werner Sinn, Mannheim*

Die in den meisten westlichen Industrieländern praktizierten Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung orientieren sich noch immer an der theoretischen Grundkonzeption, wie sie von Schanz, Haig und Simons ausgearbeitet wurde¹: Die Unternehmen dürfen Schuldzinsen und ökonomische Abschreibungen vom steuerpflichtigen Gewinn abziehen, und auf der Haushaltsebene werden Zinserträge aus Kapitalmarktanlagen besteuert. Wir wissen heute, daß diese Konzeption unter ökonomischen Effizienzaspekten erhebliche Nachteile hat, die von ihren Vätern nicht gesehen wurden.

Manche Ökonomen halten diese Nachteile für so wichtig, daß sie auf eine grundlegende Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung drängen; andere akzeptieren sie mangels praktikabler Alternativen; und eine drit-

te Gruppe befürwortet die Schanz-Haig-Simons-Konzeption aus Gerechtigkeitserwägungen und spielt die Effizienz Nachteile herunter. Angesichts der nachhaltigen Wachstumsschwäche der Weltwirtschaft haben sich die Gewichte der Gruppen in den letzten Jahren deutlich zugunsten der Kritiker der Schanz-Haig-Simons-Konzeption verschoben. Ihnen ist es gelungen, im angelsächsischen Raum eine Diskussion zu entfachen, die ihre Kreise bis hin zur politischen Öffentlichkeit und zu den Referaten der Finanzministerien zieht.

Die neue Diskussion hat zwei Stoßrichtungen. Zum einen wird gefordert, nun endlich die schon von Elster,

* Erstellt im Rahmen des SFB 5. Der Aufsatz referiert einige der vom Verfasser an anderer Stelle erzielten und begründeten Ergebnisse: H.-W. Sinn: Kapitaleinkommensbesteuerung. Eine Analyse der intertemporalen, intersektoralen und internationalen Allokationswirkungen, Tübingen 1984 (im Druck); ders.: Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung, Ein allokatorentheoretischer Vergleich, in: D. Bös, Ch. Seidl, M. Rose: Steuerreform in Theorie und Praxis, Berlin, Heidelberg, New York 1984.

¹ Vgl. den Übersichtsartikel von R. Goode: The Economic Definition of Income, in: J. A. Pechman (Hrsg.): Comprehensive Income Taxation, Washington 1977.

Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, 36, lehrt Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim.